

Antrag

der Abg. Dr. Dieter Puchta u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Steuererleichterungen für Unwettergeschädigte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

zu berichten,

1. wieviel von den Unwettern der letzten Zeit Betroffene von dem Angebot des Finanzministers Gebrauch gemacht und Steuerstundung ohne Stundungszinsen beantragt haben;
2. wieviel Betroffene Herabsetzungen ihrer Steuervorauszahlungen bzw. Zurückstellung von Vollstreckungsmaßnahmen unter Verzicht auf Säumniszuschläge erbeten haben;
3. wieviel Personen darüber hinaus von den weiteren steuerlichen Hilfen Gebrauch gemacht haben;
4. wie hoch sich insgesamt die beantragten und demgegenüber die bewilligten steuerlichen Hilfen belaufen haben;
5. inwiefern das Angebot des Finanzministers eine unbürokratische, insbesondere aber eine schnelle Hilfe für die Betroffenen darstellt.

03. 03. 90

Dr. Puchta, Brechtken, Dr. Geisel,
Köder, Ulrich Lang, Moser SPD

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. März 1990 Nr. S 1915 A-22/90 nimmt das Finanzministerium namens der Landesregierung zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1. bis 4.:

Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 16. Februar 1990 auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen Katastrophenregelung steuerliche Erleichterungen für diejenigen Steuerpflichtigen getroffen, die durch die Unwetter im Januar und Februar dieses Jahres nicht unerheblich geschädigt worden sind. Die bundeseinheitliche Regelung ist für Fälle vorgesehen, in denen durch Naturkatastrophen oder vergleichbare Umstände beträchtliche Schäden entstanden sind, deren Beseitigung bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führt. Ein Abdruck des baden-württembergischen Erlasses ist als Anlage beigelegt.

Die Inanspruchnahme der Steuererleichterungen durch die Betroffenen wird von der Finanzverwaltung zahlenmäßig nicht festgehalten. Dem Finanzministerium ist deshalb nicht bekannt, wie viele geschädigte Steuerpflichtige von den einzelnen Entlastungsmaßnahmen Gebrauch gemacht haben. Nach den Erfahrungen des Finanzministeriums und der nachgeordneten Behörden ist aber davon auszugehen, daß eine große Zahl Betroffener die angebotenen Erleichterungen in Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nehmen wird. Die Steuererleichterungen sind der Bevölkerung – insbesondere den Verbänden und den Angehörigen der steuerberatenden Berufe – aufgrund entsprechender Regelungen bei früheren Naturkatastrophen und durch Veröffentlichungen in der regionalen und überregionalen Presse bekannt. Dies zeigen auch zahlreiche Anfragen von Betroffenen bei den Finanzbehörden.

Zu 5.:

Nach dem Erlaß vom 16. Februar 1990 kann den betroffenen Steuerpflichtigen unter anderem durch Steuerstundung, Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder durch den vorübergehenden Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geholfen werden. Die finanzielle Situation der Betroffenen wird dadurch, soweit dies mit steuerlichen Maßnahmen möglich ist, rasch und spürbar verbessert. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen wird regelmäßig verzichtet. Diese steuerlichen Erleichterungen können deshalb durchaus als schnelle und unbürokratische Hilfe bezeichnet werden.

Dr. Palm
Finanzminister

**Finanzministerium
Baden-Württemberg**

Stuttgart, den 16. Februar 1990

an die
Oberfinanzdirektion
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart

**Betr.: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Unwetterschäden
im gesamten Bereich des Landes im Februar 1990**

Im Januar und Februar 1990 sind in weiten Teilen Baden-Württembergs durch Unwetter beträchtliche Schäden entstanden. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Es erscheint daher angebracht, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen und auf die steuerlichen Hilfsmaßnahmen durch Presseveröffentlichung, Aushang im Finanzamt oder in anderer geeigneter Weise hinzuweisen.

1. Allgemeines
 - 1.1 Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen
 - 1.1.1 Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 2. Juli 1990 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.
 - 1.1.2 Anträge auf Stundung der nach dem 2. Juli 1990 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sind besonders zu begründen.
 - 1.1.3 Bei den unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen ist bis zum 2. Juli 1990 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1.1.1 abzusehen. Ab 1. Februar 1990 sind bis zum 2. Juli 1990 Säumniszuschläge für diese Steuern nicht zu erheben.
 2. Nachweis steuerbegünstigter Spenden

Für den Nachweis der Spenden, die bis zum 2. Juli 1990 zur Linderung der Katastrophenfolgen auf ein Sonderkonto einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt werden, genügt die Vorlage eines Einzahlungsbeleges (vgl. Abschnitt 111 Abs. 5 EStR, Abschnitt 61 Abs. 6 LStR 1990).

3. Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind unmittelbar durch Hochwasser Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verlorengegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen.

4. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnsteuer

4.1 Gemeinsame Regelungen für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

4.1.1 Sonderabschreibungen bei Wiederaufbau von Betriebsgebäuden

Beim Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude (Ersatzerstellung) können auf Antrag neben der nach § 7 Abs. 4 EStG zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) bis zu insgesamt 30 v. H. der Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten abgeschrieben werden. Beim Wiederaufbau teilzerstörter Gebäude sind dabei die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 EStG nach der vor dem Schadensereignis maßgeblichen Bemessungsgrundlage, gemindert um eine etwa aus Anlaß des Schadens vorgenommene Teilwertabschreibung der Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und erhöht um die Wiederherstellungskosten, zu berechnen.

Die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind dann nach den um die Sonderabschreibungen gekürzten Herstellungskosten, in den Fällen des Satzes 2 nach der um die Sonderabschreibungen gekürzten Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Satzes und dem nach § 7 Abs. 4 EStG maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

4.1.2 Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter

Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verlorengegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) neben den nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung bis zu insgesamt 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden. Die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

4.1.3 Die Sonderabschreibungen nach Tz. 4.1.1 und 4.1.2 können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 1993 angeschafft oder hergestellt werden.

4.1.4 Zulassung steuerfreier Rücklagen

Für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter kann auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. Januar 1993 enden, die Bildung einer steuerfreien Rücklage zugelassen werden. Solche Ausnahmefälle können vorliegen bei außergewöhnlich hohen Teilerstellungskosten oder Anzahlungen oder wenn die Zulassung von Sonderabschreibungen nicht ausreicht, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu sichern.

Die steuerfreie Rücklage darf zusammen 30 v. H. (Tz. 4.1.1) bzw. 50 v. H. (Tz. 4.1.2) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigen.

Die steuerfreie Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit für die Wirtschaftsgüter, deren Finanzierung die steuerfreie Rücklage erleichtern soll, Sonderabschreibungen vorgenommen werden können, spätestens aber in der Bilanz des ersten Wirtschaftsjahres, das nach dem 31. Januar 1992 endet. Bei einer nach den Grundsätzen des Abschnittes 34 Abs. 3 EStR gebildeten steuerfreien Rücklage für noch nicht zur Ersatzbeschaffung verwendete Zuschüsse aus öffentlichen oder privaten Mitteln kann entsprechend verfahren werden. Auf Zuschüsse zur Instandsetzung beschädigter Wirtschaftsgüter (Tz. 4.1.7), zu denen auch Zuschüsse für die Beseitigung von Übersandungsschäden (Tz. 4.1.8) gehören, sind die Grundsätze des Abschnittes 34 Abs. 3 EStR und die vorstehende Regelung ebenfalls entsprechend anzuwenden.

4.1.5 Die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen darf insgesamt höchstens 1,2 Millionen DM betragen; sie darf in keinem Jahr 400 000 DM übersteigen. Höhere Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie bei erheblichen Schäden zur Milderung der eingetretenen Notlage erforderlich erscheinen.

4.1.6 Werden für die in den Tzn. 4.1.1 bis 4.1.4 genannten Schäden Entschädigungen, insbesondere aufgrund einer Versicherung gewährt, und werden stille Rücklagen nach Abschnitt 35 EStR übertragen, so sind die nach diesem Erlaß zulässigen Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen für die betreffenden Ersatzwirtschaftsgüter nach ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Entschädigungen, zu bemessen.

4.1.7 Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter in den Jahren 1990 bis 1992 können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Das gilt bei Gebäuden nur, wenn die Aufwendungen 60 000 DM nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigungen gedeckt sind. Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen.

4.1.8 Beseitigung von Hochwasserschäden am Grund und Boden

Die Aufwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Das gleiche gilt für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.

4.1.9 Besondere Maßnahmen bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Erhaltungsaufwand im Sinne der Tzn. 4.1.7, 4.1.8 und 4.2.2 größeren Umfangs kann auf Antrag gleichmäßig auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden.

4.2 Sonderregelungen für Land- und Forstwirtschaft

4.2.1 Verzicht auf ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten in bestimmten Fällen

Nach Abschnitt 212 Abs. 2 EStR kann bei Betrieben mit weniger als 30 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche auf die Festsetzung ei-

nes Nutzungssatzes durch ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten verzichtet werden. In diesen Fällen ist bei Anwendung der Vorschrift des § 34 b EStG ein Nutzungssatz von 4,5 Festmeter ohne Rinde je Hektar zugrunde zu legen. Diese Vereinfachungsregelung wird für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze nach § 34 b EStG auf die durch das Schadensereignis eingetretenen Holznutzungen infolge höherer Gewalt auf Betriebe mit weniger als 75 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche ausgedehnt.

4.2.2 Anwendung der ermäßigten Steuersätze bei Aufarbeitung des Schadensholzes in späteren Wirtschaftsjahren

Bei Prüfung der Frage, welche Steuersätze auf die Einkünfte aus den Holznutzungen infolge höherer Gewalt anzuwenden sind (§ 34 b Abs. 3 Nr. 3 EStG), sind bei Ermittlung des dem Nutzungssatz gegenüberzustellenden Gesamteinschlags des Wirtschaftsjahres 1989/90 die gesamten Holznutzungen infolge des Schadensereignisses ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Aufarbeitung des Schadensholzes als Holznutzungen des Wirtschaftsjahres 1989/90 zu behandeln. Soweit das Schadensholz bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 1989/90 nicht mehr aufgearbeitet worden ist bzw. nicht mehr aufgearbeitet werden kann, sind deshalb auf die in den danach folgenden Wirtschaftsjahren anfallenden Einkünfte aus diesen Holznutzungen die gleichen Steuersätze anzuwenden, die sich im Falle einer Aufarbeitung im Wirtschaftsjahr 1989/90 ergeben hätten.

4.2.3 Wiederanpflanzung zerstörter Obstbaumbestände und sonstiger Kulturen

Die Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzung zerstörter Anlagen können ohne nähere Prüfung als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.

4.2.4 Landwirte, deren Gewinn gemäß § 13 a EStG nach Durchschnittssätzen ermittelt wird

Bei Landwirten, deren Gewinn gemäß § 13 a EStG ermittelt wird, kann die Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen werden, soweit die Hochwasserschäden den Gewinn beeinflusst haben.

4.3 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

4.3.1 Beim Wiederaufbau von ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden gilt die für Betriebsgrundstücke nach Tzn. 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.5 getroffene Regelung entsprechend.

4.3.2 Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 60 000 DM nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigungen gedeckt sind. Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung vornimmt. Aufwendungen größeren Umfangs können gleichmäßig auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden. In den Fällen, in denen der Nutzungswert der Wohnung steuerlich nicht mehr zu erfassen ist, können Erhaltungsaufwendungen, die durch Hochwasserschäden bedingt sind, wie außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) berücksichtigt werden.

4.3.3 Die vorstehenden Regelungen gelten nur für die Wiederherstellung von Gebäuden und die Beseitigung von Schäden am Grund und Boden in den Jahren 1990 bis 1992.

4.4 Unterstützung an Arbeitnehmer

Unterstützungen, die von privaten Arbeitgebern an hochwasserschädigte Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Abschnitts 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 LStR 1990 gezahlt werden, sind insoweit steuerfrei, als sie insgesamt 1 500 DM nicht übersteigen. Übersteigende Beträge gehören ebenfalls nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Familienstandes des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt.

4.5 Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung

Die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Auf Abschnitt 189 EStR (Abschnitt 95 LStR 1990) wird hingewiesen.

5. Grundsteuer

Die Voraussetzungen für einen Erlaß der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung sind in § 33 GrStG geregelt. Entsprechende Erlaßanträge sind an die Gemeinden zu richten.

Dieser Erlaß ergeht mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Er ist nach Abschnitt II Nr. 2 a der Bereinigungsanordnung vom 16. Dezember 1981 (GABl. 1982 S. 14) nicht zu veröffentlichen.

Ich bitte, die Finanzämter hiervon umgehend zu unterrichten.

Bueble
Ministerialdirektor